

# **BStGer RR.2016.11 vom 22. Juni 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2016.11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.11)

FR: TPF RR.2016.11 du 22 juin 2016

IT: TPF RR.2016.11 del 22 giugno 2016

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.61), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchfüh- rungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) massgebend.

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere An- forderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 135 IV 212 E. 2.3; DANGUBIC/KESHELAVA, Bas- ler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 12 IRSG N 1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfah- rensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Orga- nisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_763/2013 vom 27. September 2013, E. 2.2).

### **E. 2.1**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an ih- rer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b. IRSG; BGE 137 IV 134 E. 5 mit Übersicht über die

Rechtsprechung; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524 bis 535). Als persönlich und direkt betroffen gilt im Falle von Hausdurchsuchungen der jeweilige Eigentümer oder Mieter, der im Besitz der sichergestellten Unterlagen war (Art. 9a lit. b IRSV).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer ist vorliegend legitimiert Beschwerde zu führen (siehe dazu den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.255 vom 30. Januar 2014, E. 2). Auf die auch frist- und formgemäss eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beantragt, auf Französisch verfahren zu können. Bereits im Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.255 vom 30. Januar 2014 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er sich betreffend die Triage in einem möglichen zukünftigen Verfahren auf Französisch an die Beschwerdekammer wenden könne, was nach wie vor der Fall ist (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.255 vom 30. Januar 2014, E. 3).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie vorliegend die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen

um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 195 f.).

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt (für die akzessorische Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 84; 129 II 462 E. 4.6; 124 II 184 E. 4b/cc; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Es genügt, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte

Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

#### **E. 4.2**

Gemäss Rechtshilfeersuchen vom 11. Juni 2013 sollen sich verschiedene Beschuldigte in Zusammenhang mit Immobiliengeschäften in Deutschland der Geldwäsche, der Bestechlichkeit und der Bestechung bzw. der Beihilfe dazu schuldig gemacht haben. Der ehemalige Bürgermeister der Stadt Z., K., habe im Rahmen des Verkaufs verschiedener Liegenschaften einen russischen Käufer vermittelt. Ein Teil der Kaufsumme sei als angebliche Provision vom Verkäufer an einen Mittelsmann weiter gereicht worden, um die Existenz dieses Betrages den russischen Behörden zu verheimlichen. Ferner sei ein weiterer Teil dieser Provision an K. geflossen. Kurz vor der Beurkundung habe sich herausgestellt, dass der Erwerb der Liegenschaften über verschiedene Firmen in der Schweiz abgewickelt werden sollte. Die besagte Provision in Höhe von EUR 800'000 sei an die Firma I. S.A. mit Sitz in Belize

City/Belize geflossen, welche durch die Firma L. Ltd. vertreten worden sei. Geschäftsführer von L. Ltd. sei der Beschwerdeführer gewesen. Letztendlich sei der Betrag auf das Konto der I. S.A. mit der Nummer 1 bei der Bank M. in Nikosia/Zypern – bezüglich welchem der Beschwerdeführer Alleinzeichnungsberechtigter gewesen sei – überwiesen worden. Durch seine Tathandlungen habe sich der Beschwerdeführer der Beihilfe zur Geldwäsche in Tateinheit mit Beihilfe zur Bestechlichkeit schuldig gemacht (Urk. 4, S. 5; act. 1a, S. 2). Die den Angeschuldigten vorgeworfenen Delikte erfüllen auf den ersten Blick die Straftatbestände der Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB, Bestechung nach 322ter StGB und Sich bestechen lassen nach Art. 322quater StGB und sind demzufolge auch in der Schweiz strafbar.

Der Beschwerdeführer räumt sinngemäss ein, das ihm gemäss Rechtshilfeersuchen zur Last gelegte Verhalten erfülle die Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe. Er macht jedoch geltend, dass K. vom Verdacht der Geldwäsche und Bestechlichkeit freigesprochen und ausschliesslich wegen Vorteilsannahme sowie Steuerhinterziehung verurteilt worden sei. Eine Teilnahme seitens des Beschwerdeführers an Geldwäsche und Bestechlichkeit sei demnach ausgeschlossen. Das Rechtshilfeersuchen habe damit seine Grundlage verloren und sei entsprechend ungerechtfertigt (act. 1, S. 24).

#### **E. 4.3**

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Danach kann von den Behörden des ersuchenden Staates nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand der Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Unterlagen, die im Besitze des ersuchten Staates sind, klären kann. Die ersuchte Behörde hat sich beim Entscheid über ein Rechtshilfebegehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder

Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196).

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer stützt sich betreffend angeblicher Freisprüche K.s schwergewichtig auf deutsche Presseerzeugnisse (act. 1.23, 1.37a-1.37h). Diesen ist allerdings gerade zu entnehmen, dass die Verurteilung K.s wegen

Vorteilsannahme und Steuerhinterziehung auf einer Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten gemäss § 257c dStPO beruht. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für einen Freispruch K.s. Vielmehr zeigte die ersuchende Behörde mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 an, weiterhin auf die triagierten Dateien angewiesen zu sein (Urk. 135). Eine Entkräftung der Sachdarstellung ist dem Beschwerdeführer folglich vorliegend nicht gelungen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen. Dem Rechtshilfersuchen liegt weiterhin – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, dieses stütze sich lediglich auf den Verdacht zur Beihilfe einer Vorteilsannahme – der Verdacht der Beihilfe zur Geldwäsche in Tateinheit mit Beihilfe zur Bestechlichkeit zu Grunde.

#### **E. 5.1**

In einem weiteren Punkt macht der Beschwerdeführer geltend, die ihm vorgeworfene Beihilfe zur Geldwäscherei in Tateinheit mit Beihilfe zur Bestechlichkeit sowie die Beihilfe einer Vorteilsannahme sei gemäss deutschem Recht verjährt (§§ 78, 78a, 261 Abs. 1, 332 Abs. 1 dStGB). Auch gemäss schweizerischem Recht liege eine Verjährung vor, wobei der Beschwerdeführer seine diesbezüglichen Ausführungen auf den Tatbestand der Beihilfe zur Vorteilsannahme beschränkt (act. 1, S. 25 f.).

#### **E. 5.2**

Mit Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungsverjährung ist festzuhalten, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG einem Rechtshilfersuchen nicht entsprochen wird, wenn dessen Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre. Massgeblich wäre mithin allein, ob die Tatbestände nach schweizerischem Recht verjährt wären. Das EUeR schweigt sich darüber aus, wie es sich mit der Rechtshilfegewährung bei Verjährung der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges verhält. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung im EUeR wird gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung als qualifiziertes Schweigen interpretiert, womit die Frage der Verjährung im Rechtshilfeverkehr zwischen Vertragsstaaten des EUeR nicht zu prüfen ist (BGE 136 IV 4 E. 6.3; 117 Ib 53 E. 3 S. 64; Urteil des Bundesgerichts 1C\_511/2012 vom 17. Oktober 2012, E. 2.3; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.195 vom 20. Oktober 2015, E. 6; RR.2013.298 vom 6. Mai 2014, E. 6; RR.2013.263 vom 7. März 2014, E. 4.1). Im Verkehr mit Vertragsstaaten geht das EUeR Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG vor (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Bern 2014, N. 670 mit Verweis auf die Praxis). Die Frage des Eintritts der Strafverfolgungsverjährung ist somit vorliegend materiell nicht zu prüfen.

#### **E. 6**

Mai 2014, E. 5.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen

nur als Vorwand für eine un- zulässige Beweisausforschung (“fishing expedition“) erscheint (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4; 129 II 462 E. 5.3 S. 467 f.). Ob die ver- langten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermes- sen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Ver- fahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersetzung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist ver- pflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländi- sche Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Er- heblichkeit; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163).

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss nur aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Straf- untersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejeni- gen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersu- chens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Inte- resse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Er hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahm- ter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Wei- terleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Partei- rechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzu- legen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Dies gilt beson- ders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Be- schwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im aus- ländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1, sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1).

Eine Durchsuchung von Datenträgern anhand von Suchbegriffen kann nicht nur zulässig, sondern auch ausreichend sein. Ob zusätzlich noch eine ma- nuelle Auswahl erfolgen muss, wird im Einzelfall davon abhängen, ob auf- grund der, allenfalls auch in Kombination, verwendeten Suchbegriffe im Grundsatz bereits davon ausgegangen werden kann, dass die ausgeschie- denen Daten einen Zusammenhang mit dem untersuchten Strafverfahren aufweisen und folglich als potentiell erheblich einzustufen sind (s. Ent- scheidung des Bundesstrafgerichts RR.2013.151 vom 17. Dezember 2013, E. 2; RR.2010.262 vom 11. Juni 2012, E. 6; RR.2009.260-262 vom 18. März 2010, E. 3.2; RR.2009.203 vom 24. Februar 2010, E. 4.2).

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer beanstandet sodann, die ersuchende Behörde ver- suche im Rahmen einer fishing expedition ein Maximum an Informationen über ihn und seine Klientschaft zu erlangen, was unverhältnismässig sei. Die ersuchende Behörde habe die Aufrechterhaltung des Rechtshilfeersuchens mit Schreiben vom 12. Februar 2014 insbesondere damit begründet, dass sie im Hinblick auf das Strafverfahren K.s auf die Daten des Netbooks

angewiesen sei. Schlussendlich seien die deutschen Behörden jedoch nicht auf die Daten angewiesen gewesen und hätten ihn (K.) letzten Endes auch ohne diese verurteilt. Dies beweise, dass das Rechtshilfeersuchen überhaupt keinen Bezug zum Strafverfahren habe und alleine aus zivil- und verwaltungsrechtlichen Gründen vorangetrieben wurde. Überdies enthalte die im Rahmen der Triage erstellte Stichwortliste der ersuchenden Behörde eine Vielzahl von Wörtern ohne jeglichen Bezug zum Strafverfahren oder mit zu vagen Bezugspunkten. Der Begriff «I. SA» etwa zielen auf sämtliche Informationen dieser vom Beschwerdeführer geleiteten Gesellschaft, obwohl bloss etwa zehn Dokumente im Zusammenhang mit der vorliegenden Angelegenheit stünden. Die Liste enthalte Schlüsselwörter, Namen und Kontennummern, welche im Rechtshilfeersuchen vom 11. Juli 2013 nicht einmal erwähnt seien. Ohne die Beanstandungen der Stichwortliste durch den Beschwerdeführer vom 8. August 2014 zu berücksichtigen, habe die Beschwerdegegnerin eine Datenerhebung im Umfang von 8'000 Dateien mit einer Grösse von 1.8 GByte erlaubt. Seiner Meinung nach stünden weniger als 100 Dateien im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, welche er der Beschwerdegegnerin auf einer DVD-Rom am 30. September 2015 auch zugeschickt habe. Ebenso rügt der Beschwerdeführer, die zeitliche Eingrenzung vom 1. Mai 2007 bis 31. Dezember 2008 sei unverständlich. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Zuwiderhandlungen hätten sich von Ende 2007 bis April 2008 zugetragen. Ferner beantragt der Beschwerdeführer, die Schlussverfügungen vom 21. Dezember 2015 und 12. Januar 2016 seien aufzuheben und das Rechtshilfeersuchen abzulehnen. Bei Gutheissung des Rechtshilfeersuchens bleibe die Übermittlung des Berichts der C. GmbH und des die triagierten Daten enthaltenden Datenträgers unverhältnismässig. Praktisch alle triagierten Daten betreffen das Strafverfahren, welches mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen sei. Sämtliche Daten, welche den Zeitraum ausserhalb des 30. November 2007 bis zum 20. April 2008 betreffen, seien vom Datenträger zu löschen. Der Beschwerdeführer beantragt die Sache sei in diesem Sinne an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (act. 1, S. 27 ff.).

### **E. 6.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom

### **E. 6.3**

Die Beschwerdegegnerin stellte dem Beschwerdeführer am 24. Juli 2014 die von der ersuchenden Behörde erstellte Stichwortliste zu. Diese Stichwortliste ist in die Rubriken "Suchbegriff" und "Zusammenhang" eingeteilt. Die ersuchende Behörde führt zu jedem Suchbegriff aus, in welchem Kontext dieser zum laufenden Verfahren steht. Entsprechend durfte vorliegend im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass die ausgeschiedenen Daten einen Zusammenhang mit dem untersuchten Strafverfahren aufweisen und folglich als potentiell erheblich einzustufen sind. Eine zusätzliche manuelle Auswahl war demgemäss nicht erforderlich. Gemäss Bericht der C. GmbH handelt es sich bei der aus der Triage resultierenden Datenmenge von ca. 8'000 Dateien im Umfang von ca. 1.8 GByte, welche im Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 31. Dezember 2008 erstellt oder zuletzt gespeichert worden waren, um Dateien, die nach Meinung des Sachverständigen unter Berücksichtigung der Stichwortliste – auch im Sinne einer maximal möglichen Entlastung des Beschuldigten – sachdienlich sein könnten (act. 1.42). Mithin liegt eine komplexe Untersuchung mit zahlreichen Akten vor. Trotzdem beschränkte sich der Beschwerdeführer seinerseits in seinem Schreiben vom 8. August 2014 an die Beschwerdegegnerin darauf,

bezüglich aller Suchbegriffe pauschal und unbegründet festzuhalten, ob diese in Zusammenhang mit dem Strafverfahren stünden oder nicht. Seines Erachtens sollten keine der Informationen – sei dies aufgrund des fehlenden Zusammenhanges mit dem Strafverfahren oder bei zwar eingeräumtem Zusammenhang, weil das Rechtshilfesuchen keine Grundlage mehr habe – an die ersuchende Behörde übermittelt werden (act. 1.34). Auch in seiner Beschwerde vom 21. Januar 2016 beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, geltend zu machen, dass praktisch keine der triagierten Daten einen Bezug zum Strafverfahren hätten, ohne klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte – auch betreffend die ausserhalb des aus seiner Sicht relevanten Zeitraumes vom 30. November 2007 bis zum 20. April 2008 generierten Daten – den Rahmen des Ersuchens sprengen oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten erweist sich die angefochtene Herausgabe von Beweismitteln als rechtmässig. Die vom Beschwerdeführer hiergegen erhobenen Einreden und Einwendungen sind unbegründet. Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegen stehen würden, sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.